



Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Kreß		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2019	öffentlich	Vorberatung
Betreff			
Bebauungsplan Nr. 28 "Egersdorf-Nord", 2. Änderung			
- Behandlung der Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB			

Sachverhalt:

Lfd. Nr.	Behörde /Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung
----------	-----------------	------------------	---------------------------	----------------------------

1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	16.05.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Anlage: Netzplan	Kenntnisnahme. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden keine Änderungen der ursprünglich geplanten und bereits umgesetzten Erschließungsflächen durchgeführt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
Beschluss: Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Telekom zur Kenntnis. Er stellt fest, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans keine Änderungen der ursprünglich geplanten und bereits umgesetzten Erschließungsflächen durchgeführt werden. Änderungen an der Planung sind daher nicht veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:				
2.	Landratsamt Fürth SG 44 Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	24.05.2019	Abfallwirtschaft: Den vorliegenden Planunterlagen dürfte es zu keinen Problemen bei der Müllentsorgung der einzelnen Anwesen kommen. Die Abfallwirtschaft behält sich	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

		erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.	
		Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Egersdorf-Nord“ 1. Bauabschnitt bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		Bauwesen: Wesentliches Ziel der B-Plan Änderung ist es, im Bereich der beiden Sondergebiete SO 1 und SO 2 weitere Nutzungen wie zum Beispiel Praxisflächen für Physiotherapie, Logopädie oder andere Nutzungen für gesundheitliche Zwecke zuzulassen. Es soll also die Art der Nutzung verändert werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		Im Entwurf des Textteils ist unter § 3 Nr. 3.1, 3. Absatz „Für die Sonstigen Sondergebiete SO - 1 und SO - 1 (hier ist vermutlich ein Schreibfehler unterlaufen) gelten folgende Maßnahmen“ unter Unterpunkt 4 als „Maßnahme“ festgesetzt, dass sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Da es sich hierbei aber nicht um irgendeine Maßgabe, sondern um die elementare, die Änderung auslösende Festsetzung der Art der Nutzung handelt, sollte diese direkt § 3 Nr. 3.1 untergeordnet werden und nicht als Unterpunkt des o.g. Absatzes 3 aufgeführt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die ergänzte zulässige Nutzung wird entsprechend der Stellungnahme direkt dem Punkt § 3 Nr. 3.1 zugeordnet. Der Schreibfehler wird korrigiert.
		Die Festsetzung über die erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze soll unverändert belassen werden. Unter Verweis auf die Beschränkung des Personenkreises, wurde diese im SO - 1 auf 58 und im SO - 2 auf 18 festgesetzt. Da mit der Änderung künftig weitere, auch zusätzliche, gewerbliche Nutzungen für externe Nutzer und Besucher, zugelassen werden, ist sich die Stellplatzfrage neu zu stellen, und muss hierauf zumindest in der Begründung eingegangen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der 1. Änderung wurden die Stellplätze auf 58 bzw. 18 festgesetzt. Somit war bisher ein Nachweis von insgesamt 76 Stellplätzen erforderlich. Zuzüglich der 8 erforderlichen Stellplätze für die nun vorliegende Änderung ergibt sich noch ein Überschuss von 5 Stellplätzen (tatsächlich hergestellte 89 abzüglich nachzuweisende 84). Festzustellen ist, dass derzeit nur 34 Stellplätze nutzbar sind. Nach Fertigstellung werden weitere 55 Stellplätze zur Verfügung stehen. Bei einem Gesprächstermin wurde die Anlegung weiterer Stellplätze mit dem Ergebnis erörtert, dass aufgrund der freizuhaltenden Feuerwehrezufahrten keine weiteren Stellplätze angelegt werden können. Die freien Flächen sind bereits ausgereizt. Die AWO hat einen Bus der derzeit 2 – 3x die Woche nach Cadolzburg zu den Einkaufsmöglichkeiten bzw. Ärzten, die Bewohner kostenfrei fährt. Je nach Nachfragen werden diese Fahrten auch häufiger angeboten. Wenn alle Wohnungen bezogen sind eher an allen Wochentagen. Es wird nach

				Fertigstellung aller Stellplätze von einer Entspannung der derzeit in der Bauphase vorliegenden Situation ausgegangen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
			Kreisbranddirektion: Mit der o.g. Änderung besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise, soweit diese zutreffen, beachtet werden. Anlage: Merkblatt Bebauungspläne	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die in der Anlage beigefügten Hinweise im Merkblatt Bebauungspläne wurden bei der Aufstellung des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 28 „Egersdorf-Nord, 1. Bauabschnitt“ und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans sind keine Umplanungen veranlasst.
			Verkehrsbehörde: Keine Einwände	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:**Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen der Sachgebiete Abfallwirtschaft, Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten, Kreisbranddirektion und Verkehrsbehörde des Landratsamtes Fürth zur Kenntnis. Änderungen an der Planung sind durch die Stellungnahmen nicht veranlasst. Auf Anregung des Sachgebietes Bauwesen wird die Nummerierung der Satzung angepasst. Der Marktgemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der 1. Änderung die Stellplätze auf 58 bzw. 18 festgesetzt wurde. Somit war bisher ein Nachweis von insgesamt 76 Stellplätzen erforderlich. Zuzüglich der 8 erforderlichen Stellplätze für die nun vorliegende Änderung ergibt noch einen Überschuss von 5 Stellplätzen (89 abzüglich 84). Weiterhin festzustellen ist, dass derzeit nur 34 Stellplätze nutzbar sind. Nach Fertigstellung werden weitere 55 Stellplätze zur Verfügung stehen. Der Marktgemeinderat geht nach Fertigstellung aller Stellplätze von einer Entspannung der derzeit in der Bauphase vorliegenden Situation aus.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:

3.	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH Sandreuthstraße 21 90441 Nürnberg	14.05.2019	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzt nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Zu den geänderten Festsetzungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Bitte beachten Sie auch weiterhin unsere Stellungnahme vom 25.10.2013 (ANR02201320186). Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen	Kenntnisnahme. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden keine Änderungen der ursprünglich geplanten und bereits umgesetzten Erschließungsflächen durchgeführt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
----	---	------------	---	--

			öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Anlage: Bestandsplanauszug Strom / Kommunikation	
Beschluss: Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Main-Donau-Netzgesellschaft zur Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.				
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:				
4.	Regierung von Mittelfranken Landesplanung/ Raumordnung Postfach 6 06 91522 Ansbach	21.05.2019	Im Markt Cadolzburg, Ortsteil Egersdorf soll der Bebauungsplan Nr. 28 "Egersdorf-Nord, 1. Bauabschnitt" im Bereich des bestehenden Altenwohn-/Pflegeheims zur Zulassung von ergänzenden gesundheitsbezogenen Nutzungen, im Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden. Im Plangebiet soll die bestehende Festsetzung der sonstigen Sondergebiete (SO-1 mit Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“, SO-2 mit Zweckbestimmung „Altenwohn- / Pflegeheim“) als Art der baulichen Nutzung erhalten bleiben und im obigen Sinne durch Zulassung von "sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" (§ 3 Satzung) ergänzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,4 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan weist am Standort bislang Wohnbaufläche aus und sollte ggf. im Wege einer Berichtigung angepasst werden (vgl. § 13 a Abs. 2 BauGB). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst.
Beschluss: Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen: Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis der Regierung von Mittelfranken zur Kenntnis. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.				
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:				
5.	Landratsamt Fürth Staatliches Gesundheitsamt Im Pinderpark 4 90513 Zirndorf	21.05.2019	Das Gesundheitsamt Fürth nimmt zu o. g. Vorhaben in Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.05.2019 wie folgt Stellung: Trinkwasserschutzgebiete: Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Trinkwasserversorgung: Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt.

			Abwasserentsorgung: Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-M 143-6 und ATV-DVWK-M 146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, VAwS und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt. Die Beachtung der Vorschriften und Hinweise findet im Rahmen der Erschließungsplanung Anwendung.
			Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste: Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Beachtung der Vorschriften und Hinweise findet im Rahmen der Erschließungsplanung Umsetzung.
			Bodenschutz — Wirkungspfad Boden-Mensch: Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt. Die Beachtung der Vorschriften und Hinweise findet im Rahmen der Bauausführung Anwendung.
			Immissionsschutz — Lärmschutz: Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung — 16. BImSchV) hingewiesen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) einen Immissionspegel L_{Tag} von 69 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 59 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden. Werden die Immissionswerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz, wobei aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände dabei Vorrang haben. Wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, müssen passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) durchgeführt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden Nutzungen zugelassen, die auch in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO regelmäßig zulässig sind. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung von Praxen für Physiotherapie bzw. Logopädie ermöglicht werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte bzw. der Orientierungswerte hinsichtlich des Verkehrslärms kann aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet werden.

			Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von 55 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 45 bzw. 40 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen. Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen legt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung — 24. BImSchV) fest. Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschall-Pegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LW 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen: · Orientierung der besonders schützwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite · Einbau von	
--	--	--	--	--

			Schallschutzfenstern Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109:2016-07 zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen. Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A).	
			Maßnahmen des Gesundheitsamtes: Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:**Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Kenntnis. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden Nutzungen zugelassen, die auch in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO regelmäßig zulässig sind. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung von Praxen für Physiotherapie bzw. Logopädie ermöglicht werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte bzw. der Orientierungswerte hinsichtlich des Verkehrslärms kann aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet werden.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:

6.	Markt Ammerndorf Cadolzburger Str. 3 90614 Ammerndorf	28.05.2019	Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.05.2019 über die im Betreff genannten Änderungen beraten und macht keine Bedenken geltend. Der Markt Ammerndorf bittet jedoch, den Hochwasserschutz zu berücksichtigen und für ausreichend Rückhaltung zu sorgen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Nahbereich der Änderung des Bebauungsplans befinden sich keine hochwasserrelevanten Gewässer. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
----	--	------------	--	--

Beschluss:**Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Marktes Ammerndorf zur Kenntnis. Im Nahbereich der Änderung befinden sich keine hochwasserrelevanten Gewässer.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat zu beschließen:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.07.2019 einschließlich der Begründung. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.